

scheinen Otto und Ermengard jedenfalls im weltlichen Bereich wieder 'salonfähig' gewesen zu sein⁵²; daß man auch kirchlicherseits sich endgültig mit dieser Ehe abgefunden hätte, läßt hingegen keine Quelle erkennen.

Die ältere Forschung hat mehrfach versucht, verdeckte 'eigentliche' Ziele hinter dieser Affaire aufzuzeigen, ohne daß irgendein Vorschlag letztlich aber hätte überzeugen können⁵³. Corbet hat demgegenüber den Fall neuerdings wieder in den Kontext der vorwiegend kirchlich-religiösen Antriebe des Kampfes gegen Nahehen zur Zeit Heinrichs II. eingeordnet; er sah den Kaiser als *caput ecclesiae*, der in enger Zusammenarbeit mit vielfach in der Hofkapelle ausgebildeten Prälaten die vorherrschende Laxheit auf diesem Feld zu disziplinieren gesucht habe⁵⁴. Kurz darauf hat auch Hlawitschka seine früheren Auffassun-

rius, Vita prior Godehardi episcopi Hildesheimensis c. 31, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 11, 1854) S. 190,37-39.

52) D H III 74, D H III 100; vgl. auch BRESSLAU, Otto (wie Anm. 46) S. 401-406.

53) BRESSLAU, Otto (wie Anm. 46) S. 404, und BRESSLAU, Jahrbücher (wie Anm. 46) S. 263 ff., 270 ff., 278 ff. betonte kirchenpolitische Hintergründe: Der Papst habe dem unbotmäßigen Erzbischof Aribio von Mainz die Beschlüsse von Seligenstadt (1023) übel genommen. Das mag für 1023 zutreffen, liefert aber keineswegs eine Erklärung für die Vorgeschichte seit 1017/18. VON KESSLER, Eheprozess (wie Anm. 46) S. 53-56, 60-65 suchte den Grund für Heinrichs II. Maßregelungen von Nahehen in dessen „antikonradinischer Gesinnung“, vgl. z. B. S. 65: „einmal einen Konradiner endgiltig zu vernichten und so ein warnendes Beispiel für das ganze ihm verhaßte Geschlecht aufzustellen“. Doch dieser Erklärungsansatz leidet nicht nur darunter, daß VON KESSLER S. 62 f. und S. 64 auch die Salier Konrad I. von Kärnten und Konrad II. dem Konradinischen Haus zurechnet, er vermag insbesondere nicht zu erklären, daß der Kaiser den Bruder Ottos von Hammerstein, Gebhard, sehr geschätzt haben soll, vgl. Thietmar (wie Anm. 8) VII 49 S. 458 11 f.: *regiaeque maiestati tunc multum acceptus ac omni probitate precipuus*, was der Behauptung entgegensteht, er habe „das ganze Geschlecht“ gehaßt. REICKE, Ehehandel (wie Anm. 46) S. 214 nimmt ein ökonomisches Nebenmotiv an: Heinrich II. habe es auf den Besitz der Hammersteiner abgesehen gehabt, um diesen 'seinem' Bistum Bamberg zuwenden zu können. Voraussetzung hierfür wäre aber eine Konfiskation gewesen, und eine solche wäre erst 1021 möglich gewesen, also erst vierzehn Jahre nach der Erstaussstattung Bambergs. Soweit also tatsächlich konfiszierte Hammersteiner Besitzungen an Bamberg gekommen sind, wird man dies eher als eine Folge der Affäre Hammerstein einzuschätzen haben und nicht als deren auslösendes Motiv: Es war doch keineswegs von Anfang an abschätzbar, ob die Eheleute sich fügen oder ob sie sich gegen die Angriffe zur Wehr setzen würden! Siehe hierzu auch Anm. 61.

54) Vgl. CORBET, Autour de Burchard (wie Anm. 9) S. 252-256, und „la tête du combat contre l'endogamie“ (S. 216), „la réforme burchardo-henricienne“ (S. 76),